

Pensionskassen: Leistungen sind beitragspflichtig – auch bei privater Finanzierung

Sowohl Direktversicherungen als auch Pensionskassenversorgungen können nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis privat fortgeführt werden.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2010 – 1 BvR 1660/08 zur Beitragspflicht von Leistungen aus privat fortgeführten Direktversicherungen gab das Bundessozialgericht seine Meinung auf, dass die Leistungen aus Direktversicherungen untrennbar sind und es sich unabhängig von der Finanzierung immer um kranken- und pflegeversicherungspflichtige Versorgungsleistungen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V handelt (Urteil vom 30.03.2011 – B 12 KR 24/09, siehe bAV-Kompakt 03/2011 vom 21.04.2011). Die Leistungen aus Direktversicherungen, die bei einer "privaten" Fortführung nach einem Versicherungsnehmerwechsel auf die versicherte Person/den ehemaligen Arbeitnehmer aus diesen Beiträgen resultieren, sind deshalb nicht kranken- und pflegeversicherungspflichtig (Anm.: Das gilt im Ergebnis nur für pflichtversicherte Mitglieder in der GKV, bei freiwillig Versicherten unterliegen die Leistungen bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Beitragspflicht).

Wegen der institutionellen Abgrenzung der Pensionskassen zu den Direktversicherungen – letztere werden von Versicherungsgesellschaften angeboten, die auch private Verträge anbieten, erstere bieten ausschließlich betriebliche Altersversorgung an – hat das Bundessozialgericht eine Beitragsfreiheit der Leistungen der Pensionskassen, die auf privaten Beiträgen beruhen, abgelehnt. Dementsprechend entschied das Bundessozialgericht (Urteil vom 23.07.2014, Az.: B 12 KR 28/12 R), dass auch eine „freiwillige Zusatzversicherung“ des Klägers beitragspflichtig ist, solange sie von einer Pensionskasse erbracht wird. Das gilt auch, wenn wie in dem entschiedenen Fall der Arbeitgeber zu keinem Zeitpunkt Versicherungsnehmer war.

Es ist zu erwarten, dass eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt wird. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV